

Geschäftsverzeichnisnr. 4900
Urteil Nr. 60/2011 vom 5. Mai 2011

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Oktober 2009 zur Auslegung der Artikel 44, 44bis und 62 § 1 Nrn. 7, 9 und 10 des Grundschuldekrets vom 25. Februar 1997, erhoben vom Präsidenten des Parlamentes der Französischen Gemeinschaft.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. März 2010 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. März 2010 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Präsident des Parlamentes der Französischen Gemeinschaft Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Oktober 2009 zur Auslegung der Artikel 44, 44*bis* und 62 § 1 Nrn. 7, 9 und 10 des Grundschuldekrets vom 25. Februar 1997 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. November 2009).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. März 2011

- erschienen

. RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA B. Martel *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Oktober 2009 « zur Auslegung der Artikel 44, 44*bis* und 62 § 1 Nrn. 7, 9 und 10 des Grundschuldekrets vom 25. Februar 1997 » bestimmt:

« Die Artikel 44, 44*bis* und 62 § 1 Nrn. 7, 9 und 10 des Grundschuldekrets vom 25. Februar 1997 werden in dem Sinne ausgelegt, dass sie für alle im niederländischen Sprachgebiet gelegenen anerkannten, finanzierten und subventionierten Schulen für Vorschulunterricht,

Primarschulunterricht und Grundschulunterricht oder deren Abteilungen, einschließlich der französischsprachigen Schulen und Abteilungen, sowie für alle im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelegenen anerkannten, finanzierten und subventionierten Schulen für Vorschulunterricht, Primarschulunterricht und Grundschulunterricht oder deren Abteilungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend anzusehen sind, gelten.

Die Bestimmung von Absatz 1 hat zur Folge, dass diese Schulen oder deren Abteilungen:

1. die durch das Flämische Parlament festgelegten Entwicklungsziele und Endziele umsetzen, außer wenn das Flämische Parlament eine beantragte Abweichung bestätigt hat;

2. die Kontrolle durch die Unterrichtsinspektion annehmen und ermöglichen, die durch die Flämische Gemeinschaft aufgrund des Dekrets vom 17. Juli 1991 über die Inspektion, den Dienst für Unterrichtsentwicklung und die pädagogischen Betreuungsdienste oder durch die Inspektion im Sinne des Dekrets vom 1. Dezember 1993 über die Inspektion und die Betreuung der weltanschaulichen Fächer organisiert wird, insofern sie mit Aufgaben im Bereich des Vorschulunterrichts, des Primarschulunterrichts und des Grundschulunterrichts beauftragt ist;

3. einen Lehrplan anwenden, der durch die Flämische Regierung genehmigt wurde;

4. einen Geschäftsführungsvertrag oder Geschäftsführungsplan mit einem flämischen Zentrum für Schülerbetreuung abgeschlossen haben, das aufgrund des Dekrets vom 1. Dezember 1998 über die Zentren für Schülerbetreuung finanziert oder subventioniert wird ».

Artikel 1 desselben Dekrets präzisiert, dass dieses « eine Gemeinschaftsangelegenheit [regelt] », während sein Artikel 3 bestimmt, dass es « an dem durch die Flämische Regierung festzusetzenden Datum in Kraft [tritt], und spätestens am 1. September 2009 ».

B.2.1. Die Artikel 44 und 44*bis* des Grundschuldekrets vom 25. Februar 1997 (nachstehend: das Dekret vom 25. Februar 1997) sind die zwei Bestimmungen von Abschnitt 2 mit dem Titel « Endziele und Entwicklungsziele » von Kapitel V « Auftrag des Grundschulunterrichts ».

Artikel 44 des Dekrets vom 25. Februar 1997 bestimmt:

« § 1. Die Entwicklungsziele für den Regelvorschulunterricht, die Endziele für den Regelprimarschulunterricht und die Entwicklungsziele für den Sondergrundschulunterricht werden durch das Flämische Parlament mittels Bestätigung eines nach Stellungnahme des Flämischen Unterrichtsrates ergangenen Erlasses der Flämische Regierung festgelegt.

Spätestens einen Monat nach der Genehmigung des Erlasses legt die Flämische Regierung ihn dem Flämischen Parlament zur Bestätigung vor.

Die Endziele und die Entwicklungsziele sind wirksam ab dem im Dekret angegebenen Datum.

§ 2. Hierbei berücksichtigt die Regierung Folgendes:

1. Die Entwicklungsziele für den Vorschulunterricht sind Mindestziele im Bereich der Kenntnisse, des Verständnisses, der Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die die Behörde als wünschenswert erachtet für diese Schulbevölkerung und die die Schule bei ihren Schülern anstreben muss.

2. Die Endziele für den Primarschulunterricht sind Mindestziele, die die Behörde als notwendig und erreichbar erachtet für eine bestimmte Schulbevölkerung. Unter Mindestzielen sind zu verstehen: ein Mindestmaß an Kenntnissen, Verständnis, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, das für diese Schulbevölkerung vorgesehen ist.

Endziele können fachgebunden oder fachübergreifend sein.

Jede Schule hat den gesellschaftlichen Auftrag, die fachgebundenen Endziele in Bezug auf Kenntnisse, Verständnis und Fähigkeiten bei den Schülern zu erreichen. Das Erreichen der Endziele wird abgewägt unter Berücksichtigung des Schulkontextes und der Merkmale der Schulbevölkerung. Alle Schulen müssen versuchen, die fachgebundenen Endziele in Bezug auf Verhaltensweisen bei den Schülern zu erreichen.

Die fachübergreifenden Endziele sind Mindestziele, die nicht spezifisch mit einem Fach zusammenhängen, sondern unter anderem durch mehrere Fächer oder Unterrichtsprojekte angestrebt werden. Jede Schule hat den gesellschaftlichen Auftrag, die fachübergreifenden Endziele bei den Schülern anzustreben. Die Schule weist durch eine eigene Planung nach, dass sie sich mit den fachübergreifenden Endzielen beschäftigt.

3. Die Entwicklungsziele für den Sondergrundschulunterricht sind Ziele in Bezug auf Kenntnisse, Verständnis, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die die Behörde für möglichst viele Schüler aus der Schulbevölkerung als notwendig erachtet. In Absprache mit dem Zentrum für Schülerbetreuung und nach Möglichkeit mit den Eltern und gegebenenfalls anderen betroffenen Personen wählt der Klassenrat die Entwicklungsziele, die einzelnen Schülern oder Gruppen angeboten werden und die die Schule ausdrücklich anstrebt.

Die Entwicklungsziele für den Sondergrundschulunterricht können je nach Typ festgelegt werden.

4. Es werden keine End- oder Entwicklungsziele für den Unterricht in einer anerkannten Religion, einer auf dieser Religion beruhenden Sittenlehre, der nichtkonfessionellen Sittenlehre, der eigenen Kultur und Religion und der kulturellen Bildung festgelegt ».

Artikel 44*bis* des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997, ersetzt durch Artikel II.6 des Dekrets vom 22. Juni 2007 « über den Unterricht XVII » und anschließend abgeändert durch Artikel II.11 des Dekrets vom 8. Mai 2009 « über den Unterricht XIX », bestimmt:

« § 1. Eine Schulbehörde kann den Standpunkt vertreten, dass die gemäß Artikel 44 festgelegten Entwicklungsziele und/oder Endziele es nicht ermöglichen, ihre eigenen pädagogischen und didaktischen Vorstellungen zu verwirklichen und/oder dass Letztere im Widerspruch dazu stehen. In diesem Fall reicht die Schulbehörde einen Abweichungsantrag bei der Regierung ein. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn deutlich angegeben wird, warum die Entwicklungsziele und/oder die Endziele es nicht ermöglichen, ihre eigenen pädagogischen und didaktischen Vorstellungen zu verwirklichen und/oder warum Letztere im Widerspruch dazu stehen. Die Schulbehörde schlägt in demselben Antrag Entwicklungsziele und/oder Endziele vor, die als Ersatz dienen.

§ 2. Die Regierung beurteilt, ob der Antrag zulässig ist, und entscheidet gegebenenfalls darüber, ob die als Ersatz vorgeschlagenen Entwicklungsziele und/oder Endziele insgesamt den Zielen gleichwertig sind, die gemäß Artikel 44 festgelegt wurden, und ob sie es ermöglichen, gleichwertige Schulzeugnisse und Diplome auszustellen.

Die Gleichwertigkeit wird auf der Grundlage folgender Kriterien beurteilt:

1. Einhaltung der Grundrechte und -freiheiten;

2. erforderlicher Inhalt:

a) das Unterrichtsangebot in Bezug auf die Entwicklungsziele für den Vorschulunterricht umfasst mindestens Inhalte für Sport, Kunstausbildung, Niederländisch, Weltoffenheit und Einführung in die Mathematik;

b) das Unterrichtsangebot in Bezug auf die Endziele für den Primarschulunterricht umfasst mindestens Inhalte für Sport, Kunstausbildung, Niederländisch, Weltoffenheit, Mathematik, lernen zu Lernen, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie gesellschaftliche Entwicklung oder gesellschaftliche Fähigkeiten; das Unterrichtsangebot umfasst ebenfalls Inhalte für das Fach Französisch;

c) das Unterrichtsangebot in Bezug auf Entwicklungsziele für den Sondergrundschulunterricht, mit Ausnahme des in Artikel 10 festgelegten Typs 2, umfasst mindestens Inhalte für Sport, Kunstausbildung, Niederländisch, Weltoffenheit, Mathematik, lernen zu Lernen, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie gesellschaftliche Entwicklung oder gesellschaftliche Fähigkeiten.

Diese Inhalte müssen insgesamt nur den Inhalten gleichwertig sein, für die Entwicklungsziele und Endziele gemäß Artikel 44 festgelegt worden sind;

3. die als Ersatz dienenden Entwicklungsziele und Endziele betreffen Kenntnisse, Verständnis, Fähigkeiten und Verhaltensweisen;

4. die als Ersatz dienenden Entwicklungsziele und Endziele werden so ausgedrückt, wie es von den Schülern erwartet werden kann;

5. die als Ersatz dienenden Entwicklungsziele und Endziele werden so ausgedrückt, dass entsprechend dem Status der Endziele geprüft werden kann, in welchem Maße die Schüler sie erlernt haben oder in welchem Maße die Schulen sie bei ihren Schülern anstreben;

6. es ist anzugeben, ob die Endziele fachgebunden oder fachübergreifend sind oder sich auf das Verhalten beziehen.

Zur Beurteilung der Zulässigkeit und Gleichwertigkeit holt die Regierung eine begründete Stellungnahme der Unterrichtsinspektion und einer Ad-hoc-Kommission ein.

Für die Zusammensetzung der vorerwähnten Kommission stellt die Regierung eine Liste unabhängiger Sachverständiger auf, nachdem sie eine Absprache mit einer gemischten Kommission vorgenommen hat, der Vertreter des 'Vlaamse Interuniversitaire Raad' (Flämischer universitätsübergreifender Rat) und des 'Vlaamse Hogescholenraad' (Flämischer Hochschulrat) angehören. Diese Liste gilt für einen Zeitraum von vier Jahren.

Aus der vorerwähnten Liste wählen der Antragsteller und die Regierung jeweils einen Sachverständigen. Innerhalb von acht Tagen bestimmen die beiden Sachverständigen im gemeinsamen Einvernehmen einen Sachverständigen, der auch Vorsitzender der Kommission ist. Kommt keine Einigung zustande, so bestimmt die Regierung den dritten Sachverständigen aus der vorerwähnten Liste.

Die Regierung legt die anderen Regeln dieses Verfahrens fest unter der Bedingung, dass der Antragsteller angehört wird.

§ 3. Die Schulbehörde reicht spätestens am 1. September des Schuljahres vor dem Schuljahr, in dem die als Ersatz dienenden Entwicklungsziele beziehungsweise Endziele gelten, einen Abweichungsantrag ein. Die Regierung entscheidet spätestens am 31. Dezember des vorangehenden Schuljahres über den Antrag.

Die Regierung unterbreitet dem Flämischen Parlament diesen Erlass innerhalb von sechs Monaten zur Bestätigung. Wenn das Flämische Parlament diesen Erlass nicht bestätigt, verliert er seine Rechtsgültigkeit.

§ 4. In Abweichung von den Bestimmungen von § 3 kann die Schulbehörde einen Abweichungsantrag innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung eines Bestätigungsdekrets einreichen, wenn diese Veröffentlichung nach dem 1. September des Schuljahres vor dem Inkrafttreten erfolgt.

In den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen ist die Schulbehörde durch die Endziele und die Entwicklungsziele ab dem 1. September nach der Bestätigung der Genehmigung des Abweichungsantrags gebunden ».

B.2.2. Artikel 62 § 1 Nrn. 7, 9 und 10 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997, der Abschnitt 1 (« Anerkennung von Schulen ») von Kapitel VII (« Anerkennung, Finanzierung und Bezuschussung von Schulen ») dieses Dekrets eröffnet, bestimmt nach seinen Abänderungen durch Artikel 169 des Dekrets vom 1. Dezember 1998

« über die Zentren für Schülerbetreuung », durch Artikel III.11 des Dekrets vom 13. Juli 2001  
 « über den Unterricht XIII - Mosaik » und durch Artikel II.13 des Dekrets vom 14. Februar 2003:

« § 1. Eine Schule kann anerkannt werden, wenn sie:

[...]

7. die Kontrolle durch die Unterrichtsinspektion ermöglicht;

[...]

9. ebenfalls im Regelgrundschulunterricht einen durch die Regierung genehmigten Lehrplan anwendet und sie die Bestimmungen über die Aktionspläne hinsichtlich des Sondergrundschulunterrichts einhält;

10. einen Geschäftsführungsvertrag oder einen Geschäftsführungsplan mit einem Zentrum für Schülerbetreuung hat; ».

*In Bezug auf die Tragweite der Klage*

B.3. Durch das Urteil des Hofes Nr. 124/2010 vom 28. Oktober 2010 wurde im Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Oktober 2009, insofern sie auf die französischsprachigen Schulen und deren Abteilungen in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze « über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten » erwähnten « Randgemeinden » Anwendung finden, für nichtig erklärt:

a) Artikel 2 Absatz 1 insofern, als er sich auf Artikel 62 § 1 Nr. 7 des Grundschuldekrets vom 25. Februar 1997 bezieht, und Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2;

b) Artikel 2 Absatz 1 insofern, als er sich auf die Artikel 44, 44bis und 62 § 1 Nr. 9 des vorerwähnten Dekrets vom 25. Februar 1997 bezieht, und Artikel 2 Absatz 2 Nrn. 1 und 3, jedoch nur insofern diese Bestimmungen keine Übergangsperiode vorsehen, innerhalb deren die Schulbehörden der französischsprachigen Schulen in den Randgemeinden eine Abweichung von den Entwicklungszielen und Endzielen und die Genehmigung ihrer Lehrpläne erhalten könnten.

Die vorliegende Nichtigkeitsklage ist also gegenstandslos geworden, insofern sie sich auf diese Bestimmungen oder Teile dieser Bestimmungen, die für nichtig erklärt worden sind, bezieht.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage*

B.4.1. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof schreibt vor, dass in einer Klageschrift, die eine Nichtigkeitsklage enthält, für jeden Klagegrund dargelegt wird, inwiefern die Regeln, deren Verletzung vor dem Hof angeführt wird, durch die angefochtene Gesetzesbestimmung verletzt worden wären.

B.4.2. Die ersten zwei Klagegründe sind unter anderem aus einem Verstoß gegen Artikel 93 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet.

In der Nichtigkeitsklageschrift wird nicht dargelegt, inwiefern gegen diese Bestimmung verstoßen würde.

B.4.3. Insofern die ersten zwei Klagegründe aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung abgeleitet sind, sind sie unzulässig.

*In Bezug auf den ersten Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 « über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft » abgeleitet ist*

B.5. Aus der Darlegung des ersten Klagegrunds geht hervor, dass der Hof zunächst gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 2 Absatz 1 - insofern darin auf Artikel 62 § 1 Nr. 7 des Dekrets vom 25. Februar 1997 verwiesen wird - sowie von Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Oktober 2009 mit Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 « über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft » zu urteilen, insofern der

Dekretsvorschlag, der dem Dekret vom 23. Oktober 2009 zugrunde liege, nicht den vereinigten Kooperationsausschüssen, die durch Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 eingesetzt worden seien, unterbreitet worden sei und nicht die Zustimmung des Parlamentes der Französischen Gemeinschaft erhalten habe.

B.6. Unter Berücksichtigung des in B.3 Erwähnten beschränkt der Hof seine Prüfung auf die Vereinbarkeit dieser Dekretsbestimmungen, insofern sie auf andere französischsprachige Schulen oder Abteilungen davon als diejenigen, die sich in den « Randgemeinden » befinden, Anwendung finden.

B.7.1. Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 bestimmt:

« § 1. Jeder Kulturrat umfasst einen Ausschuss, der bezweckt, die Zusammenarbeit zwischen der Niederländischen Kulturgemeinschaft und der Französischen Kulturgemeinschaft zu fördern.

[...]

§ 2. Die in einer gemeinsamen Sitzung versammelten Ausschüsse im Sinne von § 1 bilden die vereinigten Kooperationsausschüsse.

Im Laufe der Sitzungsperiode halten die vereinigten Kooperationsausschüsse wenigstens zwei Sitzungen ab. [...]

[...] ».

Artikel 5 desselben Gesetzes bestimmt:

« Unbeschadet der territorialen Zuständigkeit eines jeden Kulturrates werden die praktischen Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf das Unterrichtswesen, die im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den Ministern der Nationalen Erziehung bis zum 31. Dezember 1970 zugunsten der Einwohner der sechs Randgemeinden und der Sprachgrenzgemeinden, die nicht die Sprache des Sprachgebiets benutzen, ergriffen worden sind, sowie die faktischen Situationen, die in kulturellen Angelegenheiten in diesen Gemeinden an diesem Datum bestehen, aufrechterhalten. Diese Maßnahmen und Situationen dürfen nur mit dem Einverständnis beider Kulturräte geändert werden.

Jeder Vorschlag für eine solche Änderung wird vorher den vereinigten Kooperationsausschüssen vorgelegt ».

Die in diesen Bestimmungen erwähnten Kulturräte sind einerseits das jetzige Flämische Parlament und andererseits das jetzige Parlament der Französischen Gemeinschaft.

B.7.2. Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 « über den Sprachgebrauch im Unterrichtswesen » bestimmt, dass in den « Sprachgrenzgemeinden » « eine Sonderregelung zum Schutz ihrer Minderheiten » gilt.

Zwölf von ihnen befinden sich im niederländischen Sprachgebiet: Mesen, Spiere, Helkijn, Ronse, Bever, Herstappe, Moelingen, 's-Gravenvoeren, Sint-Martens-Voeren, Sint-Pieters-Voeren, Remersdaal und Teuven. Durch Artikel 133 des königlichen Erlasses vom 17. September 1975 « über die Fusion der Gemeinden und die Änderung ihrer Grenzen » - bestätigt durch Artikel 1 Nr. 1 eines Gesetzes vom 30. Dezember 1975 - wurden die sechs letztgenannten Gemeinden zu der Gemeinde « Voeren » zusammengeschlossen, während durch Artikel 216 desselben königlichen Erlasses die zweite und die dritte zu der Gemeinde « Spiere-Helkijn » zusammengeschlossen wurden.

Laut Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 ist « die Unterrichtsprache [...] das Niederländische im niederländischen Sprachgebiet, das Französische im französischen Sprachgebiet und das Deutsche im deutschen Sprachgebiet, außer in den in den Artikeln 6 bis 8 vorgesehenen Fällen ».

Artikel 6 desselben Gesetzes bestimmt:

« In den in Artikel 3 erwähnten Gemeinden kann der Vorschul- und Primarschulunterricht den Kindern in einer anderen Landessprache erteilt werden, wenn diese Sprache die Muttersprache oder gebräuchliche Sprache des Kindes ist und wenn das Familienoberhaupt in einer dieser Gemeinden wohnhaft ist.

Dieser Unterricht darf nur auf Antrag einer Anzahl von Familienoberhäuptern organisiert werden, die derjenigen entspricht, die in Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Vor-, Primar-, Mittel- und Normalschulunterricht, den technischen und den Kunstunterricht festgelegt wurde, wenn sie nicht in der im selben Artikel festgelegten Entfernung eine Schule finden, die einen solchen Unterricht organisiert.

Eine Gemeinde, die mit einem Antrag im Sinne von Absatz 2 befasst wird, muss diesen Unterricht organisieren.

Das in Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 festgelegte Recht der Eltern muss beachtet werden ».

B.8.1. Am 18. Februar 1970 hat der Premierminister im Parlament eine Regierungsmitteilung abgegeben, in der sowohl eine Verfassungsrevision als auch die Ausarbeitung von Sondergesetzen vorgesehen war.

Zu diesen Vorschlägen gehörte unter dem Titel « Inhalt der Gesetze über die Kulturautonomie » ein Punkt 19, der wie folgt lautete:

« Auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsgrundsatzes in den Sprachgrenzgemeinden und in den sechs Randgemeinden wird das Gesetz zur Schaffung der Kulturräte:

a) bestimmen, dass diese Räte im gemeinsamen Einvernehmen die Beschaffenheit und den Inhalt der Garantien festlegen werden, die den Einwohnern, die eine andere Landessprache benutzen, in kulturellen Angelegenheiten geboten werden;

b) die Aufrechterhaltung der kulturellen Garantien, so wie sie bereits durch ein Abkommen der Minister der Nationalen Erziehung oder der Minister der Kultur gewährleistet werden, bestätigen; diese Garantien werden nur im gemeinsamen Einvernehmen durch beide Räte abgeändert werden können » (*Ann.*, Kammer, Nr. 41, 18. Februar 1970, S. 4; *Ann.*, Senat, Nr. 26, 18. Februar 1970, S. 779).

B.8.2.1. In einem Vereinbarungsprotokoll vom 1. Juni 1970, das durch den französischsprachigen und den niederländischsprachigen Minister der Nationalen Erziehung unterschrieben wurde, ist vorgesehen, dass die pädagogische Inspektion der französischsprachigen Schulen im niederländischen Sprachgebiet durch Inspektoren der französischen Sprachrolle durchgeführt wird und dass die pädagogische Inspektion der niederländischsprachigen Schulen im französischen Sprachgebiet durch Inspektoren der niederländischen Sprachrolle durchgeführt wird.

B.8.2.2. Durch einen ministeriellen Erlass vom 19. November 1970, den der französischsprachige und der niederländischsprachige Minister der Nationalen Erziehung unterschrieben haben, wurde das Vereinbarungsprotokoll vom 1. Juni 1970 umgesetzt.

Artikel 1 dieses ministeriellen Erlasses bestimmt:

«Die pädagogische Aufsicht über die Primar- und Vorschulklassen der französischen Sprachenregelung im niederländischen Sprachgebiet erfolgt durch die Mitglieder der Primarschulinspektion der französischen Sprachenregelung [...]».

Ferner wird in diesem ministeriellen Erlass präzisiert:

«Im Sinne dieses Artikels umfasst die pädagogische Aufsicht insbesondere die Aufsicht über den Lehrplan und das Unterrichtsniveau sowie die Klassenbesuche und die Lehrerversammlungen im Sinne von Artikel 79 der durch den königlichen Erlass vom 20. August 1957 koordinierten Gesetze über das Primarschulwesen».

Dieser Erlass ist am 1. September 1970 in Kraft getreten (Artikel 2 des ministeriellen Erlasses).

B.8.3.1. Durch die Verfassungsrevision vom 24. Dezember 1970 wurde ein Artikel *59bis* in die Verfassung eingefügt.

In seiner ursprünglichen Fassung lautete dieser Artikel wie folgt:

«§ 1. Es gibt einen Kulturrat für die Französische Kulturgemeinschaft, dem die Mitglieder der französischen Sprachgruppe beider Kammern angehören, und einen Kulturrat für die Niederländische Kulturgemeinschaft, dem die Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe beider Kammern angehören.

Ein mit Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe einer jeden Kammer angenommenes Gesetz, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe versammelt ist, und insofern die Gesamtzahl der Jastimmen aus beiden Sprachgruppen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht, bestimmt die Weise, auf die die Kulturräte ihre Zuständigkeit ausüben, insbesondere unter Einhaltung der Artikel 33, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 59, 70 und 88.

§ 2. Die Kulturräte regeln durch Dekret, jeder für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. das Unterrichtswesen, unter Ausschluss dessen, was den Schulfrieden, die Schulpflicht, die Unterrichtsstrukturen, die Diplome, die Zuschüsse, die Gehälter, die Schulbevölkerungsnormen betrifft;
3. die Zusammenarbeit zwischen den Kulturgemeinschaften sowie die internationale kulturelle Zusammenarbeit.

Ein Gesetz, das mit der in § 1 Absatz 2 bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt die unter Nummer 1 erwähnten kulturellen Angelegenheiten sowie die unter Nummer 3 dieses Paragraphen erwähnten Formen der Zusammenarbeit fest.

[...]

§ 4. Die in Anwendung von § 2 angenommenen Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Kulturgemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

[...]».

B.8.3.2. In den Vorarbeiten zu dieser Verfassungsbestimmung hat der Minister an Folgendes erinnert:

« Gemäß dem Text der Regierungserklärung (Nr. 19) wird das Gesetz zur Schaffung der Kulturräte auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsgrundsatzes in den Sprachgrenzgemeinden und in den sechs Randgemeinden:

a) bestimmen, dass diese Räte im gemeinsamen Einvernehmen die Beschaffenheit und den Inhalt der Garantien festlegen werden, die den Einwohnern, die eine andere Landessprache benutzen, in kulturellen Angelegenheiten geboten werden;

b) die Aufrechterhaltung der kulturellen Garantien, so wie sie bereits durch ein Abkommen der Minister der Nationalen Erziehung oder der Minister der Kultur gewährleistet werden, bestätigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1968, Nr. 10-31/2°, S. 9).

Der Minister der Nationalen Erziehung (N) hat präzisiert, dass die Verfassungsrevision « nichts an den Maßnahmen der Regierung und an den bisher angewandten Regeln ändern wird » (*Ann.*, Senat, Nrn. 66-67, 10. Juni 1970, S. 1819), nämlich:

« Was die französischsprachigen Schulen in den niederländischsprachigen Gemeinden betrifft, finden die Verwaltungsbeziehungen zu den Gemeindeverwaltungen und zur Zentralbehörde in der Verwaltungssprache des Sprachgebiets statt, das heißt in Niederländisch. Doch für alles, was den Unterricht und die Erziehung der Kinder betrifft, für alles, was die Pädagogik betrifft, sind die französischsprachigen Inspektoren und mein französischsprachiger Kollege der Nationalen Erziehung zuständig » (ebenda).

B.8.4.1. Die vorerwähnten Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 bilden Kapitel III (« Zusammenarbeit zwischen den Kulturgemeinschaften ») dieses Gesetzes.

B.8.4.2. Dieser Artikel 5 zielt unter anderem darauf ab, die Regierungsmitteilung vom 18. Februar 1970 auszuführen, und zwar durch die Bestätigung der « Aufrechterhaltung der [...] in den Sprachgrenzgemeinden bestehenden kulturellen Garantien zugunsten der Einwohner dieser Gemeinden, die eine andere Landessprache als diejenige des Sprachgebietes benutzen, [...] und dies auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Ministern der Nationalen Erziehung » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 400, S. 7). Die den Französischsprachigen gewährten Erleichterungen, die in diesen Gemeinden im Bereich des Unterrichtswesens zum 31. Dezember 1970 bestanden und *de facto* organisiert waren, müssen aufrechterhalten werden, außer wenn die zwei in Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 erwähnten Versammlungen im gemeinsamen Einvernehmen und nach erfolgter Beratung etwas anderes beschließen (ebenda, Nr. 497, S. 9).

In Bezug auf die Tragweite der « praktischen Ausführungsmaßnahmen », die durch den vorerwähnten Artikel 5 geschützt sind, wurde erklärt:

« Die Situation in Bezug auf den Unterricht scheint klar zu sein. Die französischsprachigen Schulen unterliegen der pädagogischen Inspektion der Bediensteten des französischsprachigen Unterrichtsministeriums. Die beiden Minister sind gemeinsam zuständig für die Schaffung, die Abschaffung und die Anerkennung von Schulen in einem anderen Sprachgebiet » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 497, S. 8).

Es wurde auch an Folgendes erinnert:

« Es besteht ein Abkommen zwischen den Ministern der Nationalen Erziehung, damit ein Inspektor der französischen Sprachrolle in einer Gemeinde handelt, die dem Flämischen Kulturrat untersteht, in der jedoch französischsprachige Schulen aufgrund der diesen Gemeinden gebotenen Erleichterungen bestehen » (*Ann.*, Senat, Nr. 84, 8. Juli 1971, S. 2429).

Einem Mitglied, das der Meinung war, der Entwurf von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 stehe im Widerspruch zu Artikel 59*bis* der Verfassung, antwortete der Minister der Gemeinschaftlichen Beziehungen (N), dass diese Bestimmung « im Grunde nur Punkt 19 der Mitteilung des Premierministers vom 18. Februar 1970 übernimmt » und dass « das sich daraus ergebende politische Abkommen durch diesen Artikel konkret verwirklicht wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1970-1971, Nr. 1053/4, S. 5).

B.8.4.3. In einem Gutachten zum Gesetzentwurf über verschiedene institutionelle Reformen hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates ebenfalls unter den « kulturellen Erleichterungen », die den französischsprachigen Einwohnern der Sprachgrenzgemeinden im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 geboten werden, die « Inspektion der französischsprachigen Schulen durch Inspektoren des französischsprachigen Unterrichtsministeriums » genannt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 461/25, S. 5).

In dem Gutachten, das sie am 8. Oktober 2007 zum Dekretsvorschlag, der dem Dekret vom 23. Oktober 2009 zugrunde lag, abgegeben hat, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hervorgehoben, dass die « praktischen Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf das Unterrichtswesen », um die es in Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 geht, sich auf « die 1970 innerhalb der damaligen Nationalregierung getroffenen Vereinbarungen, nämlich das Protokoll vom 1. Juni 1970 über die pädagogische Inspektion der französischsprachigen [...] Schulen im niederländischen [...] Sprachgebiet » bezogen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 1163/2, S. 8).

B.8.4.4. Dieses Protokoll vom 1. Juni 1970 ist nicht offiziell veröffentlicht worden. Dennoch war sein Inhalt den verschiedenen betroffenen Behörden hinlänglich bekannt, damit es als solches bis zum Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets angewandt werden konnte.

In Beantwortung einer parlamentarischen Frage vom 28. Oktober 2005 erklärte der flämische Unterrichtsminister übrigens:

« 1. Die Unterrichtsinspektion der Französischen Gemeinschaft kontrolliert immer noch den Unterricht in den finanzierten und subventionierten französischsprachigen Grundschulen und Abteilungen, die sich im flämischen Gebiet befinden (die sechs Gemeinden mit Sprachenerleichterungen, Ronse und De Haan). [...]

Die Rechtsgrundlage dieser Praxis [...] ist enthalten in:

1. einem Protokoll vom 1. Juni 1970, das im belgischen Kontext innerhalb der belgischen Regierung zwischen den Ministern Vermeylen und Dubois vereinbart wurde und in dem präzisiert wird, dass die pädagogische Inspektion der französischen Sprachrolle die französischsprachigen Schulen inspiziert und dass die pädagogische Inspektion der niederländischen Sprachrolle die niederländischsprachigen Schulen inspiziert;

2. einem Protokoll vom 24. Mai 1973, das innerhalb desselben belgischen Kontextes zwischen den Ministern Calewaert und Toussaint vereinbart wurde und in dem man sich darauf verständigt hat, dass:

[...]

- die pädagogische Inspektion dieser Schulen durch das französischsprachige Ministerium gewährleistet wird, das die Berichte mit einer Übersetzung für die niederländischsprachige Verwaltung übermittelt;

[...]

- für die kraft Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 in Anwendung von Artikel 3 desselben Gesetzes gegründeten oder existierenden französischsprachigen Abteilungen der staatlichen Schulen der niederländischsprachige Minister für die Verwaltung zuständig ist. Zum anderen ist der französischsprachige Minister zuständig für die pädagogischen und personellen Angelegenheiten der französischsprachigen Abteilung (z.B. Ronse).

[...]» (*Bull. Fragen und Antworten*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Dezember 2005, Nr. 3, SS. 92 und 93).

Ebenso verweist das Flämische Parlament in den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret auf den Inhalt des Protokolls vom 1. Juni 1970:

«Das Protokoll vom 1. Juni 1970, das zwischen den damaligen Ministern Dubois und Vermeulen vereinbart wurde und in dem man sich darauf verständigt hat, dass die pädagogische Inspektion der französischsprachigen Schulen im niederländischen Sprachgebiet durch die pädagogische Inspektion der französischen Sprachrolle und für die niederländischsprachigen Schulen durch die pädagogische Inspektion der niederländischen Sprachrolle durchgeführt wird.

Es handelte sich hierbei um die Bestätigung einer vorher bestehenden, rein internen Verwaltungsregelung nach der Spaltung des Ministeriums der Nationalen Erziehung und Kultur in zwei (belgische) Ministerien, wie unter anderem aus einer Notiz vom 28. Juni 1968 hervorgeht, in der der damalige Kabinettschef Dethier erklärte: ‘Jede Angelegenheit der französischen Sprachenregelung oder bezüglich einer französischsprachigen Institution wird durch die französischsprachigen Verwaltungsdienste bearbeitet und dem Herrn Minister der Nationalen Erziehung Abel Dubois unterbreitet. Jede Angelegenheit der niederländischen Sprachenregelung oder bezüglich einer niederländischsprachigen Institution wird durch die niederländischsprachigen Verwaltungsdienste bearbeitet und dem Herrn Minister der Nationalen Erziehung Pierre Vermeulen unterbreitet. Jede gemeinsame Angelegenheit der beiden Sprachenregelungen oder bezüglich einer Einrichtung, an der die beiden Sprachenregelungen beteiligt sind, wird den Herrn Ministern Vermeulen und Dubois unterbreitet.’ » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 1163/1, S. 19).

Im Bericht heißt es ferner:

« Das erste dieser Protokolle, dasjenige von 1970, betrifft die pädagogische Inspektion dieser Schulen und betraut die pädagogische Inspektion der französischen Sprachrolle mit dieser Inspektion. Diese Inspektion wird fortan durch die pädagogische Inspektion der Französischen Gemeinschaft durchgeführt. Das zweite Protokoll, dasjenige von 1973, hat diese Ausgangshypothese erneut bestätigt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 1163/5, S. 5).

B.8.4.5. Durch die Verfassungsrevision vom 15. Juli 1988 hat der Verfassungsgeber den Gemeinschaften die grundsätzliche Zuständigkeit für das Unterrichtswesen verliehen.

Artikel 59*bis* der Verfassung bestimmte:

« [...] »

§ 2. Die Gemeinschaftsräte regeln durch Dekret, jeder für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. das Unterrichtswesen mit Ausnahme
  - a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;
  - b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
  - c) der Pensionsregelungen;

3. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den unter den Nummern 1 und 2 dieses Paragraphen erwähnten Angelegenheiten.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 1 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt die unter Nummer 1 erwähnten kulturellen Angelegenheiten, die unter Nummer 3 erwähnten Formen der Zusammenarbeit sowie die näheren Regeln für den unter Nummer 3 dieses Paragraphen erwähnten Abschluss von Verträgen fest.

[...] »

§ 4. Die in Anwendung von § 2 angenommenen Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

[...] ».

Bei der Verfassungsrevision vom 15. Juli 1988 hat der Vizepremierminister und Minister der Institutionellen Reformen (N) im Zusammenhang mit « dem Fall einer Schule, die sich in einer Gemeinde mit Sprachenerleichterungen befindet und die Unterricht in einer anderen Sprache als derjenigen des Gebiets erteilt », erklärt, dass « die [...] Änderung den zuständigen Minister [betrifft], denn es wird sich künftig um den Gemeinschaftsminister handeln », wobei « die auf diese Schule anwendbaren Bestimmungen diejenigen sind, die im Gesetz vom 30. Juli 1963 enthalten sind, [...] solange diese Rechtsvorschriften unverändert bleiben » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 10/59b-456/4, S. 30). Er fügte hinzu, « alles, was derzeit zum Zuständigkeitsbereich des Ministers der Nationalen Erziehung (N) gehört, wird der Flämischen Gemeinschaft übertragen, und alles, was zum Zuständigkeitsbereich des Ministers der Nationalen Erziehung (F) gehört, der Französischen Gemeinschaft » (ebenda).

Da die Flämische Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaft dem niederländischsprachigen Minister beziehungsweise dem französischsprachigen Minister der Nationalen Erziehung nachgefolgt sind, ist das am 1. Juni 1970 zwischen dem französischsprachigen und dem niederländischsprachigen Minister der Nationalen Erziehung geschlossene Vereinbarungsprotokoll für die Flämische Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaft bindend.

B.8.4.6. Die in dem in B.8.4.5 angeführten Text enthaltenen Regeln und die im vorerwähnten Artikel 59bis § 4 Absatz 1 der Verfassung enthaltene Regel sind nunmehr in Artikel 127 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung aufgenommen worden.

B.8.5.1. Aus den Vorarbeiten zur Verfassungsrevision vom 24. Dezember 1970 sowie aus denjenigen zum Gesetz vom 21. Juli 1971, die in B.8.3 und B.8.4.2 zitiert wurden, geht hervor, dass Artikel 5 dieses Gesetzes sich in den Rahmen der Vereinbarung einfügt, die zur Eingliederung eines Artikels 59bis in die Verfassung durch diese Verfassungsrevision geführt hat, und dass die durch diese Gesetzesbestimmung gewährleistete Aufrechterhaltung der bestehenden Garantien für den Unterricht zugunsten der Französischsprachigen in den Sprachengemeinden ein untrennbares Element der Zuständigkeitsübertragung durch diese Verfassungsbestimmung darstellte. Die Verbindung zwischen Letzterer und der

Aufrechterhaltung dieser Garantien wurde in den Vorarbeiten zu Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 in Erinnerung gerufen.

In einem Gutachten, das sie am 1. August 1978 zu einem Gesetzentwurf über verschiedene institutionelle Reformen abgegeben hat, sowie in einem Gutachten, das sie am 10. Juli 1980 in vereinigten Kammern zu einem Abänderungsantrag zum Sondergesetzentwurf, aus dem das Sondergesetz vom 8. August 1980 entstanden ist, abgegeben hat, war die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates der Auffassung, « man konnte die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 annehmen, weil diese Bestimmung - gemäß den Aussagen des Berichterstatters des Senatsausschusses für die Verfassungsrevision - durch den Verfassungsgeber als Kompromisslösung gewollt war » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 461/25, S. 5; *Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/40, S. 6).

B.8.5.2. In diesen beiden Gutachten hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates unter Bezugnahme auf die Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Juli 1971 « die grundsätzliche, ausschließliche Zuständigkeit des Kulturrates für die Niederländische Kulturgemeinschaft sowie die außergewöhnliche Beschaffenheit der in Artikel 5 enthaltenen Abweichung » hervorgehoben (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 461/25, S. 5; *Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/40, S. 6). Aus diesen Vorarbeiten geht hervor, dass der Sondergesetzgeber nicht die grundsätzliche territoriale Zuständigkeit des damaligen Kulturrates für die Niederländische Kulturgemeinschaft in den in dieser Gesetzesbestimmung erwähnten Gemeinden beeinträchtigen wollte.

So erklärte der Berichterstatter im Senat hierzu:

« Ich kann Ihnen nur antworten, dass dieser Text in der Ihnen unterbreiteten Fassung das Ergebnis einer Einigung im Ausschuss für die Verfassungsrevision ist.

Wir standen einerseits vor der Notwendigkeit, die Zuständigkeit des Niederländischen Kulturrates für die sechs Randgemeinden festzulegen. Andererseits wurde bei uns darauf gedrängt - und das haben wir verstanden -, dass die Errungenschaften der örtlichen Bevölkerung beachtet werden sollten.

Ihr Ausschuss hat daher den Minister der Französischen Kultur um eine Liste der zur Zeit gewährten Erleichterungen gebeten. Man war der Auffassung, dass es gerecht sei, diese Errungenschaften beizubehalten. Das ist unser jetziger Text.

Gegenüber dem zuständigen niederländischsprachigen Kulturrat kann man natürlich aus dem Blickwinkel dieses Kompromisses nur schwer annehmen, dass diese Erleichterungen noch

bedeutend ausgedehnt würden. Man würde uns in der Tat vorwerfen, in der Abgrenzung der territorialen Zuständigkeiten des niederländischsprachigen Kulturrates nicht konsequent vorgegangen zu sein » (*Ann.*, Senat, Nr. 84, 8. Juli 1971, SS. 2404-2405).

In Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 selbst wird im Übrigen präzisiert, dass er « unbeschadet der territorialen Zuständigkeit eines jeden Kulturrates » Anwendung findet.

B.8.5.3. Während der Vorarbeiten zu Artikel 59*bis* der Verfassung 1970 hat der Minister der Nationalen Erziehung (N) im Übrigen in Beantwortung einer Frage zur territorialen Zuständigkeit der Kulturräte präzisiert:

« Selbstverständlich ist der Kulturrat einer Gemeinschaft für die Kultur in diesem Landesteil zuständig, doch in der Erklärung vom 18. Februar [1970] wurde deutlich festgehalten, dass nicht die Zuständigkeit dieses Kulturrates geändert würde, sondern dass auf der Grundlage eines Prinzips der Gegenseitigkeit Vereinbarungen zwischen den beiden Kulturräten für die Gemeinden, in denen eine niederländischsprachige Minderheit besteht, und in den Gemeinden, in denen eine französischsprachige Minderheit besteht, geschlossen werden könnten. Dies ist also ganz klar: Zuständig bleibt, wie wir immer erklärt haben, der Niederländische Kulturrat für den niederländischsprachigen Landesteil und der Französische Kulturrat für den französischsprachigen Landesteil, jedoch mit der Möglichkeit für beide Kulturräte, Anpassungsmodalitäten vorzusehen für die Gemeinden, in denen es eine niederländischsprachige oder eine französischsprachige Minderheit gibt, und dies auf der Grundlage einer vollständigen Gegenseitigkeit » (*Ann.*, Senat, Nrn. 66-67, 10. Juni 1970, S. 1820).

B.8.5.4. Aus den Artikeln 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 127 § 2 der Verfassung geht hervor, dass - vorbehaltlich der in den Artikeln 4 und 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 vorgesehenen Ausnahmen - die Flämische Gemeinschaft alleine zuständig ist, den in den Sprachengrenzgemeinden, die im niederländischen Sprachgebiet liegen, organisierten Unterricht zu regeln.

Aus den in B.8.5.2 und B.8.5.3 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass man mit Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 diese Zuständigkeit nicht beeinträchtigen wollte. Diese Bestimmung bezweckt nämlich nicht, der Französischen Gemeinschaft eine Normsetzungskompetenz für das Unterrichtswesen in den betreffenden Gemeinden zu verleihen, sondern die am 31. Dezember 1970 bestehende faktische Situation aufrechtzuerhalten (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 497, S. 9, und *Ann.*, Senat, Nr. 84, 8. Juli 1971, S. 2405). Diese Bestimmung beinhaltet, dass in dem Fall, wo die Flämische Gemeinschaft im Rahmen der Ausübung ihrer Normsetzungskompetenz « die praktische Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf

das Unterrichtswesen, die im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den Ministern der Nationalen Erziehung bis zum 31. Dezember 1970 zugunsten der Einwohner der [...] Sprachgrenzgemeinden », die sich nicht der Sprache des niederländischen Sprachgebietes bedienen, ergriffen worden sind, abändern möchte, das Einverständnis des Parlamentes der Französischen Gemeinschaft erforderlich ist.

B.8.5.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 nicht gegen Artikel 127 der Verfassung verstößt.

B.8.6. Außerdem kann nicht davon ausgegangen werden, dass Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 implizit durch die infolge der Verfassungsrevision vom 15. Juli 1988 an Artikel 59bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung vorgenommene Abänderung aufgehoben worden wäre, da - wie aus den in B.8.4.5 angeführten Erklärungen ersichtlich ist - die Erweiterung der materiellen Zuständigkeiten der Gemeinschaften im Bereich des Unterrichtswesens nicht die in Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 enthaltene Regelung in Frage gestellt hat (*Ann.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nrn. 27-28, 7. Juli 1988, S. 935).

B.9.1. Aus Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 des Dekrets vom 23. Oktober 2009 - mit dem Artikel 2 Absatz 1 desselben Dekrets erläutert wird, insofern darin auf Artikel 62 § 1 Nr. 7 des Dekrets vom 25. Februar 1997 verwiesen wird - geht hervor, dass die französischsprachigen Schulen und ihre Abteilungen in den « Sprachgrenzgemeinden » des niederländischen Sprachgebiets die Kontrolle durch die Inspektion, die durch die Flämische Gemeinschaft im Sinne dieser Bestimmung organisiert wird, annehmen und erlauben müssen.

Diesen Dekretsbestimmungen lag ein Dekretsvorschlag zugrunde, der am 23. März 2007 im Flämischen Parlament eingereicht worden ist (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 1163/1, S. 40).

B.9.2. Durch diese Dekretsbestimmungen werden die Regeln abgeändert, die in dem am 1. Juni 1970 unterschriebenen und in B.8.2.1, B.8.4.3 und B.8.4.4 erwähnten Protokoll sowie in dem in B.8.2.2 zitierten ministeriellen Erlass vom 19. November 1970 festgelegt sind, insofern sie auf die vorerwähnten Schulen Anwendung finden.

Da es sich um einen Vorschlag zur Abänderung einer « praktischen Ausführungsmaßnahme in Bezug auf das Unterrichtswesen » im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 handelte, musste der Vorschlag für ein Dekret, der diesen Dekretsbestimmungen zugrunde lag, den durch Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 eingesetzten vereinigten Kooperationsausschüssen unterbreitet werden und bedurfte er der Zustimmung des Parlaments der Französischen Gemeinschaft.

B.9.3. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 23. Oktober 2009 geht hervor, dass dieser Dekretsvorschlag nicht diesen Ausschüssen unterbreitet worden ist und dass das Parlament der Französischen Gemeinschaft nicht seine Zustimmung erteilt hat.

Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets vom 23. Oktober 2009 - insofern darin auf Artikel 62 § 1 Nr. 7 des Dekrets vom 25. Februar 1997 verwiesen wird - und Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 des Dekrets vom 23. Oktober 2009 entsprechen also nicht Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971, insofern sie auf die französischsprachigen Schulen und ihre Abteilungen in den « Sprachgrenzgemeinden » Anwendung finden.

B.10. Insofern er aus einem Verstoß gegen die letztgenannte Bestimmung abgeleitet ist, ist der erste Klagegrund begründet.

*In Bezug auf den ersten Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 143 der Verfassung, gegen die « föderale Loyalität » und gegen den « Grundsatz der Verhältnismäßigkeit » abgeleitet ist*

B.11. Aus der Darlegung des ersten Klagegrunds geht hervor, dass der Hof anschließend gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 2 Absatz 1 - insofern er auf Artikel 62 § 1 Nr. 7 des Dekrets vom 25. Februar 1997 verweist - sowie von Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 des Dekrets vom 23. Oktober 2009 mit Artikel 143 der Verfassung, der « föderalen Loyalität » und dem « Grundsatz der Verhältnismäßigkeit » zu urteilen, insofern diese Bestimmungen es der Französischen Gemeinschaft unmöglich oder übertrieben schwer machten, ihre Zuständigkeit für die französischsprachigen Schulen und deren Abteilungen in den « Randgemeinden » im Sinne

von Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze « über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten » sowie in den « Sprachgrenzgemeinden » auszuüben.

B.12. Die Prüfung dieses Klagegrunds könnte nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung dieser Dekretsbestimmungen führen als diejenige, die sich aus dem in B.3 erwähnten Urteil Nr. 124/2010 vom 28. Oktober 2010 und aus der Schlussfolgerung, zu der der Hof in B.9.3 gelangt ist, ergibt.

B.13. Der Klagegrund ist also gegenstandslos geworden.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 in Verbindung mit Artikel 127 der Verfassung abgeleitet ist*

B.14. Aus der Darlegung des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass der Hof darin gebeten wird, über die Vereinbarkeit des Dekrets vom 23. Oktober 2009 mit Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 in Verbindung mit Artikel 127 der Verfassung zu urteilen, insofern diese Gesetzesbestimmung jegliche Abänderung der darin erwähnten « praktischen Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf das Unterrichtswesen » verbiete.

B.15. Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 verbietet keineswegs jegliche Änderung dieser Maßnahmen, sondern bezweckt lediglich, die Bedingungen festzulegen, unter denen solche Änderungen vorgenommen werden können.

B.16. Der Klagegrund beruht auf einer falschen Auslegung dieser Gesetzesbestimmung und ist unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 127 der Verfassung und gegen Artikel 16bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 abgeleitet ist*

B.17. Aus der Darlegung des zweiten Klagegrunds geht hervor, dass der Hof darin gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 2 des Dekrets vom 23. Oktober 2009 mit Artikel 16bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu urteilen, insofern diese Bestimmungen die Garantien verletzen, die die Französischsprachigen der « Randgemeinden » und der « Sprachgrenzgemeinden » am 1. Januar 2002 aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 genossen hätten.

B.18. Artikel 16bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980, eingefügt durch Artikel 9 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, bestimmt:

« Dekrete, Regelungen und Verwaltungsakte dürfen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmung bestehenden Garantien, in deren Genuss die Französischsprachigen in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und die Niederländischsprachigen, Französischsprachigen und Deutschsprachigen in den in Artikel 8 derselben Gesetze genannten Gemeinden kommen, nicht beeinträchtigen ».

Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten (Artikel 41 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001).

Die « in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze [...] erwähnten Gemeinden » sind die « Randgemeinden » im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971.

Artikel 8 derselben am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bestimmt unter anderem, dass in den « Sprachgrenzgemeinden » « eine Sonderregelung zum Schutz ihrer Minderheiten » gilt. Darunter befinden sich zwölf Gemeinden, die im niederländischen Sprachgebiet gelegen sind, bei denen es sich um die « Sprachgrenzgemeinden » im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971, die in B.7.2 genannt worden sind, handelt.

B.19. Insofern der zweite Teil des zweiten Klagegrunds sich auf Artikel 2 Absatz 1 - in dem Maße, wie darin auf Artikel 62 § 1 Nr. 7 des Dekrets vom 25. Februar 1997 verwiesen wird - sowie auf Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 des Dekrets vom 23. Oktober 2009 bezieht, könnte seine Prüfung nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung dieser Dekretsbestimmungen führen als diejenige, die sich aus dem in B.3 erwähnten Urteil Nr. 124/2010 vom 28. Oktober 2010 und aus der Schlussfolgerung, zu der der Hof in B.9.3 gelangt ist, ergibt.

Der Klagegrund ist in diesem Maße gegenstandslos geworden.

B.20.1. Es bleibt die Vereinbarkeit der anderen Bestimmungen des Dekrets vom 23. Oktober 2009 mit Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu prüfen, sowohl insofern sie auf die « Randgemeinden » Anwendung finden als auch, insofern sie auf die « Sprachgrenzgemeinden » Anwendung finden.

B.20.2. Diese Bestimmung « bezweckt, den Randgemeinden und Gemeinden mit Sprachenerleichterungen zu gewährleisten, dass die derzeit bestehenden Garantien uneingeschränkt aufrechterhalten werden, selbst nach der Regionalisierung des grundlegenden Gemeindegesetzes und des Gemeindewahlgesetzes » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, S. 21). Mit der Verwendung des Begriffs « Garantien » meinte der Gesetzgeber « die Gesamtheit der derzeit geltenden Bestimmungen, durch die eine Sonderregelung zugunsten der im Text erwähnten Privatpersonen organisiert wird, und allgemein jede Bestimmung, die als Schutz für Privatpersonen [...] in den Gemeinden im Sinne von Artikel 7 und 8 der [am 18. Juli 1966] koordinierten Gesetze zu erkennen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1280/003, S. 10).

Obwohl diese Bestimmung anlässlich der Regionalisierung der Grundlagengesetzgebung über die lokalen Behörden angenommen worden ist, entspricht sie dem Bemühen des Sondergesetzgebers, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der einzelnen Gemeinschaften und Regionen innerhalb des belgischen Staates zu verwirklichen, stellt sie ein grundlegendes Element des institutionellen Gleichgewichts des belgischen Staates dar und ist sie so auszulegen, dass sie sowohl den Regionalgesetzgebern als auch den Gemeinschaftsgesetzgebern die Beachtung der Garantien vorschreibt, die insbesondere für die Französischsprachigen in den vorerwähnten Gemeinden eingeführt worden sind.

Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 findet somit auf die durch das angefochtene Dekret geregelte Angelegenheit des Unterrichtswesens Anwendung.

Dies wird ebenfalls dadurch bestätigt, dass diese Bestimmung im Sondergesetz vom 8. August 1980 am Ende von Titel II « Zuständigkeiten » steht, der den Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen gewidmet ist.

B.20.3. Aus dem in B.8.2, B.8.4.2, B.8.4.4 und B.8.5 Erwähnten geht hervor, dass die « praktischen Ausführungsmaßnahmen in Bezug auf das Unterrichtswesen », auf die sich Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 bezieht, « bestehende Garantien » im Sinne von Artikel 16*bis* des Sondergesetzes von 1980 sind.

B.20.4. Diese « praktischen Ausführungsmaßnahmen » betreffen nur die pädagogische Aufsicht, unter Ausschluss der anderen Kontrollen, denen die betreffenden Schulen unterliegen. Die Organisation und die Verwaltung dieser Schulen unterliegen den normativen Bestimmungen und den administrativen Kontrollen der Flämischen Gemeinschaft.

Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 könnte nicht bedeuten, dass der territoriale Anwendungsbereich der Dekrete der Französischen Gemeinschaft in Bezug auf die Unterrichtsinspektion, die Lehrpläne, die Ziele und die pädagogischen Bestimmungen sich auf die vorerwähnten Schulen und Abteilungen erstrecken würde und dass diese Dekrete als solche auf sie anwendbar wären.

B.20.5. Aufgrund von Artikel 127 § 2 der Verfassung obliegt es der Flämischen Gemeinschaft, die Entwicklungsziele und Endziele sowie die Vorschriften in Bezug auf die Schülerbetreuung festzulegen und die Lehrpläne zu genehmigen für den Unterricht im niederländischen Sprachgebiet, zu dem ebenfalls die vorerwähnten Schulen gehören.

Dabei ist jedoch die besondere Beschaffenheit der betreffenden Schulen zu berücksichtigen, insbesondere der Umstand, dass gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über den Sprachgebrauch im Unterrichtswesen und Artikel 7 des Gesetzes vom 2. August 1963 « über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten » diese Schulen Unterricht in Französisch

erteilen, dass die Inspektion dort durch Inspektoren der Französischen Gemeinschaft erfolgt, die laut dem in B.8.4.4 erwähnten Protokoll vom 24. Mai 1973 der flämischen Verwaltung ihre Berichte samt Übersetzung übermitteln müssen, und dass eine erhebliche Anzahl von Schülern der französischsprachigen Grundschulen sich anschließend in französischsprachigen Sekundarschulen einschreiben.

B.20.6.1.1. Obwohl sich aus dem angefochtenen Dekret ergibt, dass die vorerwähnten Schulen grundsätzlich die durch das Flämische Parlament festgelegten Entwicklungsziele und Endziele anwenden müssen, ist anzumerken, dass der angefochtene Artikel 2 Absatz 2 Nr. 1 ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, eine Abweichung zu beantragen.

Gemäß Artikel 44*bis* § 1 des Dekrets vom 25. Februar 1997 kann eine Schulbehörde einen Antrag auf Abweichung bei der Flämischen Regierung einreichen, in dem die Schulbehörde Entwicklungsziele und/oder Endziele als Ersatz vorschlagen muss. Im Rahmen ihres Antrags auf Abweichung von den durch das Flämische Parlament festgelegten Entwicklungszielen und Endzielen können die Schulbehörden der vorerwähnten Schulen beantragen, die durch die Französische Gemeinschaft festgelegten allgemeinen und besonderen Ziele sowie Sockelkompetenzen anzuwenden.

Es ist Sache der Flämischen Regierung zu beurteilen, ob diese als Ersatz vorgeschlagenen Entwicklungsziele und Endziele insgesamt denjenigen gleichwertig sind, die gemäß Artikel 44 des Dekrets vom 25. Februar 1997 festgelegt worden sind, und es ermöglichen, gleichwertige Schulzeugnisse und Diplome auszustellen (Artikel 44*bis* § 2 desselben Dekrets).

B.20.6.1.2. Unter Berücksichtigung der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Schulzeugnisse und Diplome der Französischen Gemeinschaft durch die Flämische Gemeinschaft einerseits und der in B.20.5 erwähnten besonderen Beschaffenheit der betreffenden Schulen andererseits ist Artikel 2 Absatz 2 Nr. 1 des angefochtenen Dekrets in dem Sinne auszulegen, dass in dem Fall, wo die Schulbehörde einer der vorerwähnten Schulen eine Abweichung von den durch das Flämische Parlament festgelegten Entwicklungszielen und Endzielen beantragt und ersatzweise für die Entwicklungsziele und/oder Endziele die durch die Französische Gemeinschaft festgelegten allgemeinen und besonderen Ziele sowie Sockelkompetenzen vorschlägt, die Flämische Regierung diese Abweichung nicht verweigern kann.

B.20.6.2. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nr. 3 des angefochtenen Dekrets muss die Flämische Regierung die Lehrpläne der vorerwähnten Schulen genehmigen. Aus Artikel 45 § 1 des Dekrets vom 25. Februar 1997 in der durch Artikel 6 § 1 des Dekrets vom 15. Juli 1997 « über ein Abweichungsverfahren für die Entwicklungsziele und Endziele » abgeänderten Fassung geht hervor, dass ein Lehrplan den Entwicklungszielen und Endzielen, die durch die Flämische Regierung vorgeschrieben oder für gleichwertig erklärt worden sind, Rechnung tragen muss. Diese muss folglich im Anschluss an eine Stellungnahme der Inspektion der Französischen Gemeinschaft den Lehrplan genehmigen, der ihr durch eine Schule unterbreitet wird, die die in B.20.6.1.2 erwähnte Abweichung erhalten hat.

B.20.6.3.1. Der Antrag auf Bewilligung einer Abweichung ist spätestens am 1. September des Schuljahres vor dem Schuljahr, in dem die als Ersatz dienenden Entwicklungsziele beziehungsweise Endziele gelten, einzureichen. Die Regierung entscheidet spätestens am 31. Dezember desselben Jahres über den Antrag und unterbreitet ihre Entscheidung innerhalb von sechs Monaten dem Parlament zur Bestätigung. Wenn dieses den Erlass der Regierung nicht bestätigt, « verliert er seine Rechtsgültigkeit » (Artikel 44*bis* § 3 des Dekrets vom 25. Februar 1997).

Die Lehrpläne werden von der Flämischen Regierung auf eine Stellungnahme der pädagogischen Inspektion hin genehmigt (Artikel 45 § 2 desselben Dekrets).

B.20.6.3.2. Wenn eine Schule ihre Verpflichtungen bezüglich der Entwicklungsziele, der Endziele oder des Lehrplans nicht einhält, kann dies zur Folge haben, dass ihre Anerkennung zurückgezogen oder ihre Finanzierung oder Subventionierung ganz oder teilweise beendet wird (Artikel 62 § 1 Nr. 9, 68 § 1 Nr. 1, 70 und 71 des Dekrets vom 25. Februar 1997).

Die Schulbehörden der französischsprachigen Schulen der Randgemeinden und der Sprachgrenzgemeinden müssen, sofern sie der Auffassung sind, dass die durch die Flämische Gemeinschaft festgelegten Entwicklungsziele oder Endziele es nicht ermöglichen, ihre eigenen pädagogischen und didaktischen Vorstellungen zu verwirklichen, oder dass Letztere im Widerspruch dazu stehen, jedoch über die erforderliche Zeit vor dem Inkrafttreten des

angefochtenen Dekrets verfügen, um eine Abweichung von diesen Entwicklungszielen und Endzielen und die Genehmigung ihrer Lehrpläne zu beantragen.

B.20.6.3.3. Laut Artikel 143 § 1 der Verfassung respektieren der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität beinhaltet für die Föderalbehörde und die föderierten Teilgebiete die Verpflichtung, das Gleichgewicht des föderalen Aufbaus insgesamt nicht zu stören, wenn sie ihre Zuständigkeiten ausüben, und er betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; er gibt an, in welchem Geist dies geschehen muss.

Es wäre unvereinbar mit diesem Grundsatz, wenn die Flämische Regierung die Anerkennung zurücknehmen oder die Finanzierung oder Subventionierung beenden würde für eine französischsprachige Schule in einer « Randgemeinde » oder « Sprachgrenzgemeinde », die einen Antrag auf Abweichung eingereicht oder ihren Lehrplan zur Genehmigung vorgelegt hätte, solange die Flämische Regierung diesen Antrag auf Abweichung nicht angenommen und diesen Lehrplan nicht genehmigt hätte und solange das Flämische Parlament nicht die Entscheidung der Flämischen Regierung über den Antrag auf Abweichung bestätigt hätte.

B.20.6.4. In Ermangelung einer Übergangsbestimmung, die es den französischsprachigen Schulen in den vorerwähnten « Randgemeinden » und « Sprachgrenzgemeinden » ermöglichen würde, unter Einhaltung der föderalen Loyalität die in B.20.6.1.2 erwähnte Abweichung und die in B.20.6.2 erwähnte Genehmigung der Lehrpläne zu erhalten, ist der zweite Klagegrund begründet, insofern er sich auf die angefochtenen Bestimmungen, die im ersten Gedankenstrich unter Buchstabe b) des Urteilstenors erwähnt sind, bezieht, jedoch nur in dem darin angegebenen Maße.

B.20.7.1. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nr. 4 des angefochtenen Dekrets müssen die Schulbehörden der Schulen einen Geschäftsführungsvertrag oder Geschäftsführungsplan mit einem flämischen Zentrum für Schülerbetreuung abgeschlossen haben, das aufgrund des Dekrets vom 1. Dezember 1998 über die Zentren für Schülerbetreuung finanziert oder subventioniert wird.

Ein Zentrum für Schülerbetreuung kann nur finanziert oder subventioniert werden, wenn es die Bestimmungen über die Sprachenregelung im Unterrichtswesen und die Sprachkenntnis des Personals einhält (Artikel 41 Nr. 4 des vorerwähnten Dekrets vom 1. Dezember 1998, ersetzt durch Artikel VI.5 Nr. 2 des Dekrets vom 8. Mai 2009 « über den Unterricht XIX »).

Folglich kann die in Artikel 2 Absatz 2 Nr. 4 vorgesehene Verpflichtung, einen Geschäftsführungsvertrag oder Geschäftsführungsplan mit einem durch die Flämische Gemeinschaft finanzierten oder subventionierten Zentrum für Schülerbetreuung abzuschließen, nur verlangt werden, wenn die Flämische Regierung im Wirkungsbereich der betreffenden Schulen ein Zentrum für Schülerbetreuung finanziert, dessen Personal den Nachweis einer gründlichen Kenntnis der Unterrichtssprache der Schule, im vorliegenden Fall Französisch, erbracht hat.

B.20.7.2. Die Verpflichtung, einen Geschäftsführungsvertrag oder Geschäftsführungsplan abzuschließen, betrifft die Pflichtaufgaben der Zentren für Schülerbetreuung, nämlich ihre Mitarbeit « an der Organisation und Verwirklichung der allgemeinen und gezielten Beratungen, an prophylaktischen Maßnahmen, an der Impfungspolitik und an den Betreuungsinitiativen des Zentrums hinsichtlich der Kontrolle der Schulpflicht » (Artikel 32 Absatz 1 des vorerwähnten Dekrets vom 1. Dezember 1998). Für die anderen Dienstleistungen, wie diejenigen bezüglich der Psychologie oder Logopädie, steht es den Schulbehörden der Schulen frei, einen Vertrag mit einer französischsprachigen Dienststelle zu schließen (siehe in diesem Sinne die Erklärung des Unterrichtsministers der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Dezember 2009, *Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2009-2010, CRIC, Nr. 34-Educ. 6, SS. 5 und 12).

B.20.7.3. Die in Artikel 2 Absatz 2 Nr. 4 des angefochtenen Dekrets vorgesehene Maßnahme kann in der ihr zu gebenden Auslegung, wie in B.20.7.1 und B.20.7.2 dargelegt wurde, nicht die Garantien beeinträchtigen, die gegebenenfalls zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestanden haben.

Insofern sich der zweite Klagegrund auf Artikel 2 Absatz 2 Nr. 4 des Dekrets vom 23. Oktober 2009 und auf Artikel 2 Absatz 1 desselben Dekrets - soweit er auf Artikel 62 § 1 Nr. 10 des Dekrets vom 25. Februar 1997 verweist - bezieht, ist er unbegründet.

*In Bezug auf den dritten und den vierten Klagegrund*

B.21. Aus der Darlegung des dritten Klagegrunds geht hervor, dass der Hof darin gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 2 Absatz 1 - insofern er auf die Artikel 44, 44bis und 62 § 1 Nrn. 7 und 9 des Dekrets vom 25. Februar 1997 verweist - sowie von Artikel 2 Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 3 des Dekrets vom 23. Oktober 2009 mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung zu urteilen, insofern in diesen Dekretsbestimmungen die französischsprachigen Schulen in den « Randgemeinden » und in den « Sprachgrenzgemeinden » des niederländischen Sprachgebiets - ebenso wie die Lehrkräfte und Schüler dieser Schulen sowie die Eltern der Letztgenannten - auf die gleiche Weise behandelt würden wie die niederländischsprachigen Schulen in diesem Sprachgebiet - ebenso wie die Lehrkräfte und Schüler dieser Schulen und die Eltern der Letztgenannten.

Aus der Darlegung des vierten Klagegrunds geht hervor, dass der Hof darin gebeten wird, über die Vereinbarkeit derselben Bestimmungen des Dekrets vom 23. Oktober 2009 mit den Artikeln 10, 11, 22, 22bis, 23 und 24 der Verfassung zu urteilen, insofern diese Dekretsbestimmungen eine Reihe von Rechten verletzen, die den französischsprachigen Schulen in den « Randgemeinden » und in den « Sprachgrenzgemeinden » des niederländischen Sprachgebiets, ebenso wie ihren Lehrkräften und Schülern sowie den Eltern der Letztgenannten zuerkannt worden seien.

B.22. Insofern diese Klagegründe sich auf Artikel 2 Absatz 1 - in dem Maße, wie darin auf Artikel 62 § 1 Nr. 7 des Dekrets vom 25. Februar 1997 verwiesen wird - sowie auf Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 des Dekrets vom 23. Oktober 2009 beziehen, könnte ihre Prüfung nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung dieser Dekretsbestimmungen führen als diejenige, die sich aus dem in B.3 erwähnten Urteil Nr. 124/2010 vom 28. Oktober 2010 und aus der Schlussfolgerung, zu der der Hof in B.9.3 gelangt ist, ergibt.

Die Klagegründe sind somit in diesem Maße gegenstandslos geworden.

B.23. Insofern diese Klagegründe sich auf die anderen Dekretsbestimmungen beziehen, haben sie keine andere Tragweite als der zweite Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet ist.

Ihre Prüfung könnte nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen als diejenige, die sich aus dem in B.3 erwähnten Urteil Nr. 124/2010 vom 28. Oktober 2010 und aus der Schlussfolgerung, zu der der Hof in B.20.6.4 gelangt ist, ergibt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt im Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Oktober 2009 « zur Auslegung der Artikel 44, 44*bis* und 62 § 1 Nrn. 7, 9 und 10 des Grundschuldekrets vom 25. Februar 1997 », insofern sie auf die französischsprachigen Schulen und deren Abteilungen in den in Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 und in Artikel 8 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Sprachengrenzgemeinden Anwendung finden,

a) Artikel 2 Absatz 1 insofern, als er sich auf Artikel 62 § 1 Nr. 7 des Grundschuldekrets vom 25. Februar 1997 bezieht, und Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2, sowie

b) Artikel 2 Absatz 1 insofern, als er sich auf die Artikel 44, 44*bis* und 62 § 1 Nr. 9 des vorerwähnten Dekrets vom 25. Februar 1997 bezieht, und Artikel 2 Absatz 2 Nrn. 1 und 3, jedoch nur insofern diese Bestimmungen keine Übergangsperiode vorsehen, innerhalb deren die Schulbehörden dieser Schulen eine Abweichung von den Entwicklungszielen und Endzielen und die Genehmigung ihrer Lehrpläne erhalten können,

für nichtig;

- weist die Klage im Übrigen, vorbehaltlich der in B.20.7.1 und B.20.7.2 erwähnten Auslegungen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

R. Henneuse